

II-1448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 743/J

1984-05-11

A n f r a g e

der Abgeordneten Huber
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Möglichkeit des Wiedererwerbes der öster-
reichischen Staatsbürgerschaft.

Immer wieder treten Probleme beim angestrebten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Gattinnen ausländischer Staatsbürger auf, welche vor ihrer Verheiratung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben.

Besonders schwierig wird dieser Fall dann, wenn eine solche ehemalige österreichische Staatsbürgerin, die während ihrer Ehe die fremde Staatsangehörigkeit ihres Mannes erworben hat, bei aufrechter Ehe den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft anstrebt. Denn bei Anwendung der derzeit geltenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 gibt es immer wieder einige Härtefälle. Dies insbesondere dann, wenn die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangt werden soll und die Bewerberin der Republik finanziell nicht zur Last fallen würde.

Derzeit muß nach dem § 12 lit. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 einem Fremden bei Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft dann wieder verliehen werden, wenn er diese vor dem Verlust durch mindestens 10 Jahre ununterbrochen besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung oder Verzicht

verloren hat, seither ^{7437 XVI. GP - Antrag (gesamtes Original)} Fremder ist und nunmehr seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik hat.

Das Erfordernis eines 1-jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes im Staatsgebiet der Republik Österreich wird verständlicherweise dann als Härte empfunden, wenn z.B. eine Ehegattin eines Ausländers die Ehe aufrecht erhalten will, dadurch natürlich gezwungen ist, bei ihrem Mann im Ausland zu leben und sie daher dieses Erfordernis - nicht ohne größte Schwierigkeiten in der privaten Sphäre - zu erreichen in der Lage ist.

Da die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1983, die am 1.9.1983 in Kraft getreten ist, eine Liberalisierung betreffend die Möglichkeit des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft gebracht hat und in ihr auch das Bestreben, die Gleichstellung der Frau auf staatsbürgerschaftlichem Gebiet zu erzielen, zum Ausdruck kam, erscheint es legitim, Überlegungen betreffend die Änderung des § 12 lit. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 anzustellen, die einer ehemals österreichischen Staatsangehörigen, die mit einem Ausländer verheiratet ist, auch bei aufrechter Ehe die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft erleichtert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Ist beabsichtigt, daß man die derzeit - insbesondere für die Gattinnen ausländischer Staatsbürger - bestehenden Erschwernisse bei der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft beseitigt?
- 2) Welche legislativen Überlegungen werden in Ihrem Ressort ausgestellt, um einen erleichterten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eine Ausländerin (mit ehemals österreichischer Staatsangehörigkeit) zu ermöglichen?